

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Unterweiler in die Stadt Ulm

vom 08. November 1971

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Unterweiler, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Unterweiler, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Gegenseitige Verflechtungen veranlassen die Stadt Ulm und die Gemeinde Unterweiler, anstehende Stadt-Umlandprobleme einvernehmlich zu lösen. Beide Gemeinden sind sich einig, dass als bestmögliche Lösung in einer Verwaltungseinheit das derzeit bebaute Gebiet von Unterweiler auszubauen, abzurunden und in einen zu entwickelnden voll funktionsfähigen Stadtteil einzubeziehen ist.

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Unterweiler vereinbaren:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Unterweiler wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterweiler.

§ 2 Gemeindename

Der bisherige Gemeindename "Unterweiler" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Wohnbezirk künftig den Namen "Stadtteil Unterweiler".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Unterweiler haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Unterweiler wird durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt. Das Ulmer Ortsrecht tritt zu dem in der Erstreckungssatzung der Stadt Ulm festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Unterweiler bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung vom 31.10.1966.

2. Satzung über die Fleischbeschaugebühren vom 20.08.1958 in der vom Unterweiler Gemeinderat entsprechen dem Gesetz über die Durchführung der Schlacht- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21.07.1970 (Ges. Bl. S. 406) noch zu beschließenden Fassung.
 3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 15.12.1968.
 4. Satzung über die Wasserversorgung vom 01.08.1956 in der Fassung vom 17.10.1966 (auf die Dauer von 5 Jahren).
 5. Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.
- (3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Unterweiler für die Dauer von 10 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den jeweils gültigen Sätzen des Hundesteuergesetzes entsprechend der Einwohnerzahl des Stadtteils am 1. Januar eines Jahres erhoben wird.
- (4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Unterweiler nicht dem Benutzungszwang unterliegen.

§ 5 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Unterweiler die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:
1. Im Stadtteil Unterweiler wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 2. In der Ortschaft Unterweiler wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern (Ortschaftsräte). Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Unterweiler, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.
 3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
 - e) Vatertierhaltung;
 - f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000,- bis 50 000,- im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten. § 76 d Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Unterweiler sind bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Unterweiler eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Unterweiler dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Unterweiler an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Unterweiler Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Unterweiler dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Unterweiler betreffende Angelegenheiten beraten werden. Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Unterweiler wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Unterweiler übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Unterweiler soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Unterweiler in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Unterweiler als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Unterweiler

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Unterweiler bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Unterweiler in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Das derzeit bebaute Gebiet des Stadtteils Unterweiler wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebietes ausgebaut, abgerundet und in einen zu entwickelnden voll funktionsfähigen Stadtteil einbezogen. Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Unterweiler in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Unterweiler folgende Vorhaben durchführen:

1. Bau eines Kindergartens für 60 Kinder, Baubeginn 1972.
2. Ausbau des Jahnwegs ab dem ausgebauten Teil der Kirchgasse im Bereich der Parzelle Nr. 63/1 auf 5,5 m zuzüglich eines einseitigen Gehwegs von 1,5 m, Baubeginn 1972.
3. Zuschuss in Höhe von DM 50 000 zum Bau von Umkleideräumen und sonstigen Maßnahmen am Sportplatz im Jahr 1972.
4. Endausbau der Straßen im Gewand Wolfäcker und Tannenweg (Schwarzdecke und Gehweg), Baubeginn 1973/74.
5. Bau einer Turnhalle, die als Mehrzweckhalle verwendbar ist, Baubeginn 1976/77, Umfang: Halle 12 x 24 m mit Umkleideräumen, Waschräume, Duschen, WC, Abstellräume, Stuhllager, Heizung und Möglichkeit zur Bewirtschaftung.
6. Erschließung von geeignetem Gelände für den Wohnungsbau und Ausweisung von Gewerbeflächen mindestens für den örtlichen Bedarf, insbesondere Erschließung von ca. 5 ha im Gewand Breite für Wohnungsbau.
7. Ausbau und Weiterbau von Sportanlagen nach den Richtlinien des Goldenen Planes.
8. Weiterer Ausbau der Wasserversorgung.
9. Aufschotterung von Feldwegen.

10. Erweiterung des Feuerlöschteiches auf Parzelle Nr. 12 von derzeit 15 x 20 m auf 25 x 40 m.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, sonstige Angelegenheiten

(1) Die Stadt Ulm verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sich dafür einzusetzen, und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Grundschule im Stadtteil Unterweiler erhalten bleibt. Sie wird bei Bedarf weitere Schul-, Spezial- und Nebenräume auch für die vorschulische Erziehung nach Maßgabe der Modellraumprogramme des Landes Baden-Württemberg schaffen.

(2) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Unterweiler verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(3) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle im Stadtteil Unterweiler erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Unterweiler sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Unterweiler bis zum 01.01.1982 durch den Ortsvorsteher vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Unterweiler verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindegut zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Unterweiler, den 8. November 1971

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Unterweiler
Renz
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Unterweiler und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Unterweiler, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Unterweiler in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Unterweiler im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Unterweiler.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Unterweiler.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X - VII BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Unterweiler.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Amt für Statistik).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Unterweiler (Mitwirkung: Amt für Statistik).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Ausstellung von Führungszeugnissen und Armenrechtszeugnissen;
 - n) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Ausstellung, Umtausch, Aufrechnung und Erneuerung von Versicherungskarten, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Unterweiler.
18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Unterweiler sowie bei Jagdangelegenheiten.

Ulm/Unterweiler, den 8. November 1971

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Unterweiler
Renz
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Unterweiler über die Eingliederung der Gemeinde Unterweiler, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Unterweiler erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 4 Abs. 2 Ziffer 3

Die Stadt Ulm wird anstelle der Gemeinde Unterweiler dem Müllabfuhrverband Erbach zugehören, solange ihr nicht gekündigt wird oder eine kostengünstigere Müllabfuhr im Stadtteil Unterweiler möglich ist. Sie wird einen privaten Müllabfuhrunternehmer einsetzen, falls sich dadurch für den Stadtteil Unterweiler geringere Gebühren als im übrigen Stadtgebiet ergeben.

zu § 5 Abs. 1

Der Ortschaftsrat entscheidet auch über die Jagdverpachtung auf Gemarkung Unterweiler. Die Stadt Ulm stimmt gegebenenfalls der Gründung einer Jagdgenossenschaft zu.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Ulm/Unterweiler, den 8. November 1971

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Unterweiler
Renz
Bürgermeister